



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Lithographen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

Mit dem amerikanischen Verband besteht nur insofern ein Gegenseitigkeitsverhältnis, als er die Mitglieder des internationalen Verbandes als organisierte Hutmacher anerkennt und dementsprechend aufnimmt. Hinsichtlich der Reiseunterstützung besteht zwischen der amerikanischen Organisation und den international vereinigten Hutmacherverbänden keine Gegenseitigkeit.

Zu den Unkosten des Sekretariats trägt der deutsche Verband am meisten bei. Im Jahre 1912 kamen an Beiträgen ein aus:

Deutschland	1080	M.
Frankreich	756	=
Italien	636	=
Österreich	360	=
Belgien	157	=
Skandinavien	94	=
Ungarn	77	=
Spanien	30	=
Schweiz	24	=
Italien	16	=
Finnland	12	=

Über die aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis entspringenden Leistungen der einzelnen Organisationen, den Mitglieder austausch und die Beistung des internationalen Sekretariats in bezug auf die Unterstützung von Arbeitskämpfen lassen sich keine Angaben machen.

Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelder-Bund).

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe wurde Weihnachten 1890 als Zentralorganisation errichtet und trat mit dem 1. April 1891 ins Leben. Gleichzeitig erfolgte sein Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften. Sein unmittelbarer Vorläufer war der 1885 gegründete „Fachverein der Steindrucker und Lithographen“, der als erster auf gewerkschaftlicher Grundlage errichtet war, während alle früher gegründeten Lithographenvereinigungen, die zum Teil bis auf das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, sich zu reinen Unterstützungsvereinen entwickelt hatten, so der Senefelder-Bund von 1873, der noch bis 1907 neben dem Zentralverband bestand. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 16 619, im Durchschnitt des gleichen Jahres 16 760 Mitglieder.

Die Anbahnung internationaler Beziehungen erfolgte um die Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Anregung dazu ging vom deutschen Verbande aus, der im Einvernehmen mit den fünf bedeutendsten englischen Berufsvereinigungen eine internationale Konferenz im Anschluß an den allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß im Jahre 1896 nach London einberief. Die Konferenz sollte zunächst Aufklärung über die in den einzelnen Ländern vorwaltenden Organisationsverhältnisse, über den Umfang des gewerkschaftlichen Unterstützungsweisen, über die Lohns- und Arbeitsverhältnisse bringen. Des weiteren sollte die Möglichkeit internationaler Unterstützung von reisenden Mitgliedern und bei Arbeitskämpfen erwogen werden. An dem Kongreß nahmen 25 Vertreter von Organisationen aus Deutschland, England, Italien, Österreich, Frankreich, der Schweiz und Portugal teil. Es wurde beschlossen, ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in London zu errichten, dessen Unkosten durch einen Beitrag von 1 M für Mitglied und Jahr

gedeckt werden sollten. Internationale Kongresse sollten alle zwei Jahre stattfinden.

Die beschlossene internationale Organisation scheint zunächst keine wirkliche Bedeutung erlangt zu haben, denn der nächste internationale Kongreß, der im August 1898 zu Bern abgehalten wurde, hatte zum Hauptgegenstand seiner Tagesordnung abermals die Gründung eines internationalen Sekretariats der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen. An dem Kongreß beteiligten sich die Organisationen von Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Aus Amerika und Dänemark lagen nur schriftliche Zustimmungserklärungen vor.

Von Seiten der deutschen und schweizerischen Organisation war beantragt worden, die Tätigkeit des Sekretariats auf die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der graphischen Arbeiter der einzelnen Länder und auf eine regelmäßige Berichterstattung darüber zu beschränken; von der Errichtung einer internationalen Widerstandskasse, die von verschiedenen Seiten angeregt war, sollte Abstand genommen werden. Diese Anträge wurden indessen abgelehnt und folgendes beschlossen:

Es soll ein internationales Sekretariat gebildet werden.

Jeder internationale Kongreß hat das Recht, das Land zu bestimmen, wo das internationale Sekretariat seinen Sitz haben soll.

Der Fonds wird gebildet durch Erhebung eines Beitrags von 40 Pf pro Kopf und pro Jahr. Die Abrechnung geschieht vierteljährlich.

Die Fonds werden in einer Bank von England für immer festgelegt.

Für die nächsten zwei Jahre wird das Sekretariat seinen Sitz in England haben.

Der jährliche Beitrag von 40 Pf pro Kopf soll dazu dienen, dem internationalen Sekretariat seine Arbeiten zu ermöglichen und von dem verbleibenden Rest einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung von Streiks.

Die Zahlung des Beitrags geschieht vierteljährlich, die erste Rate ist am 31. Dezember 1898 fällig. Zur Berechnung kommen 90 v. H. der Organisierten. Vor dem nächsten internationalen Kongreß kann von keinem Lande irgend welche Streitunterstützung verlangt werden.

Der Kongreß regelte weiterhin die Frage der Reiseunterstützung in dem Sinne, daß jede Organisation den zureisenden Mitgliedern die gleiche Reiseunterstützung wie die Mutterorganisation gewähren sollte. Dem Sekretariat wurde aufgegeben, dem nächsten Kongreß Vorschläge über eine einheitliche Regelung des Unterstützungsweisen zu machen. Ein Antrag, die gewährte Reiseunterstützung gegenseitig zu verrechnen, wurde mit 56:58 Stimmen abgelehnt.

Die nächste internationale Konferenz, die im August 1900 zu Paris zusammenrat, brachte indessen die zwei Jahre vorher mit knapper Mehrheit abgelehnte Anregung zur Durchführung. Es wurde beschlossen, allen dem Sekretariat angehörigen Mitgliedern das Recht auf Reiseunterstützung im Auslande wie bisher zu gewähren, die gezahlten Beiträge indessen gegenseitig zurückzuerstatzen. Die deutschen, schweizerischen und dänischen Vertreter erklärten sich mit dem Besluß nicht einverstanden und einigten sich ihrerseits dahin, einen besonderen Vertrag auf Reiseunterstützung ohne Rückzahlung abzuschließen. Der Kongreß sprach weiterhin aus, daß die Übernahme von Mitgliedern aus einer in die andere Landesorganisation ohne Eintrittsgeld zu erfolgen hätte. Hinsichtlich der Streitunterstützung wurde beschlossen, daß vom Sekretariat nur solche Kämpfe unterstützt werden sollten, die

mit seiner Zustimmung begonnen würden, und auch nur dann, wenn die eigenen Kräfte der Organisation nicht ausreichten. Die Unterstützung sollte unter Vermittlung des Sekretariats durch freiwillige Sammlungen aufgebracht werden.

Dem Sekretariat waren damals Organisationen der graphischen Gewerbe aus folgenden Ländern angeschlossen:

England	.	.	mit 5750	Mitgliedern
Deutschland	.	.	= 5500	=
Frankreich	.	.	= 1600	=
Italien	.	.	= 475	=
Belgien	.	.	= 385	=
Schweiz	.	.	= 300	=
Spanien	.	.	= 290	=
Dänemark	.	.	= 175	=
Österreich	.	.	= ?	=

Die Beitragshöhe war vom vorhergehenden Kongreß auf 40 % für Mitglied und Jahr festgesetzt worden. Die daraufhin eingegangenen Beiträge stellten sich folgendermaßen:

England	2509,75	M
Deutschland	1114,75	-
Frankreich	449,25	-
Schweiz	130,52	-
Dänemark	99,00	-

Italien, Spanien, Belgien und Österreich hatten vorerst keine Beiträge geleistet, aber auch die Organisationen anderer Länder, z. B. Deutschlands, bekleidigten sich keiner besonderen Pünktlichkeit.

Eine abermalige Änderung der internationalen Vereinbarung in bezug auf das Unterstützungswezen brachte der im August 1902 zu Berlin abgehaltene vierte internationale Kongreß, an welchem die Vertreter der grafischen Organisationen aus 7 Ländern teilnahmen, nämlich aus Deutschland (7 133 Mitglieder), England (5 810 Mitglieder), Frankreich (2 100 Mitglieder), Österreich-Ungarn (1 730 Mitglieder), Italien (976 Mitglieder), Schweiz (330 Mitglieder) und Dänemark (193 Mitglieder).

Der Kongreß hielt seine bisherigen Beschlüsse, soweit sie sich auf kostenlose Übernahme beziehen, aufrecht; änderte indessen das Verfahren bei der Gewährung der Reiseunterstützung durch folgenden Beschluß:

„Alle an Mitglieder einer anderen Landesorganisation gezahlten Reiseunterstützungen werden vom internationalen Sekretariat gedeckt und von den verauslagenden Landesorganisationen von den vierteljährlich an das Internationale Sekretariat zu zahlenden Beiträgen in Abzug gebracht.“

Auch sollte die im internationalen Verkehr zu zahlende Reiseunterstützung künftig in überall einheitlich 2 ₣ für 1 km Luftlinie betragen, wobei den einzelnen Landesorganisationen überlassen bleiben sollte, ihren Mitgliedern im eigenen Lande eine höhere Unterstützung zu zahlen.

Anlaß zu lebhaften Erörterungen bot ein Antrag auf Errichtung einer internationalen Streifklasse, der von französischer und italienischer Seite unterstützt wurde. Auf den Widerspruch namentlich der deutschen Vertreter hin wurde von einer derartigen Gründung Abstand genommen. Dagegen wurde das Sekretariat ermächtigt, Organisationen, deren Mittel erschöpft wären, selbstständig und neben den einzuleitenden Sammlungen Unterstützungen bis zur Höhe von 1000 M. zu bewilligen, sofern die selben ihre Beitragspflicht erfüllt hätten.

Eine englische Anregung, die Verschmelzung sämtlicher graphischer Berufe in dem internationalen Sekretariat herbeizuführen, nach Muster der in einigen Ländern bestehenden Landes-Industrieverbände eine internationale Industrieorganisation zu schaffen, wurde nach längerer Erörterung abgelehnt, da die Bereitwilligkeit der in Frage kommenden internationalen Vereinigungen zu einer Verschmelzung bezweifelt wurde. Die Beziehungen zu diesen Organisationen wurden als so gute bezeichnet, daß unter den bestehenden Verhältnissen eine etwa wünschenswerte Gemeinsamkeit des Vorgehens hinlänglich gewährleistet erscheine.

Der nächste internationale Kongress zu Mailand im September 1904 brachte abermals eine Änderung der Vereinbarungen betr. Reiseunterstützung. Es wurde beschlossen, daß zureisende Mitglieder, die in ihrer Landesorganisation 20 Wochenbeiträge geleistet, auf Reiseunterstützung nach den in der Landesorganisation der Auswanderungsländer geltenden Sätzen Anspruch haben sollten. Die dafür aufgewendeten Summen sollten nicht mehr gegenseitig aufgerechnet werden, sondern der betreffenden Landesorganisation zur Last fallen. Indessen sollte — wie für die freie Aufnahme — für die Reiseunterstützung Vorbedingung sein, daß die Auswanderung des zu Unterstützenden wegen Arbeitslosigkeit erfolgt. Das Mitgliedsbuch sollte eine Bestätigung in diesem Sinne enthalten. Es wurde eine zweifache Beschränkung des Anspruchs auf Reiseunterstützung aufgestellt.

Reben diesem wichtigsten Beschlüsse des Mailänder Kongresses ist nur noch ein weiterer anzuführen, der den Mitgliedsbeitrag zum Sekretariat von 40 auf 25 ₣ herabsetzte.

Ihren vorläufigen Abschluß fand die internationale Organisation der Lithographen auf dem sechsten internationalen Kongreß, der im September 1907 zu Kopenhagen stattfand. Vertreten waren sämtliche dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen, nämlich:

		Mitglieder
Deutschland	Verband der Lithographen, Stein- drucker usw.	14 228
England	Amalg. Lithogr. Printers	4 500
	Amalg. Lithogr. Printers	1 550
	London Lithogr. Printers	680
	Lithogr. Stone and Plate Preparers	210
Österreich	Senefelderbund	1 860
Frankreich	Fédération Lithographique	1 600
Amerika	Lith. Artists, Engravers, Designers	885
Italien	Federazione dei Litografi	790
Schweiz	Lithographenbund	562
Holland	Lito-fotographischer Bund	550
Ungarn	Senefelder Egylet	496
Belgien	Fed. Nat. des Imprimeurs Lith.	360
Dänemark	Lithografen Forbund	286
Schweden	Int. Litografiska Förbund	248
Norwegen	Lithographisk Forbund	164
		28 889

Von der Gesamtmitgliederzahl nahm also der Deutsche Verband 1907 bereits rund die Hälfte für sich in Anspruch, während er noch 1898 den englischen Organisationen an Stärke nachstand.

Der wichtigste Beschuß des Kongresses betraf die Regelung der internationalen Streitunterstützung. Dazu lagen von verschiedenen Seiten Anträge vor, die im wesentlichen auf Einführung einer Streitsteuer hinausließen, während für die Gründung einer Streitkasse wenig Stimmung vorhanden war. Beschlossen wurde

schließlich auf Grund von schweizerischen, deutschen und englischen Anträgen folgendes:

„Ist eine internationale Streikunterstützung notwendig, so soll das Sekretariat das Recht haben, eine obligatorische Streiksteuer von 2 bis 25 Cent auszuschreiben, sofern über 8 v. H. der Mitglieder des betreffenden Verbandes bereits 5 Wochen aus eigenen Mitteln in einem Kampfe stehen.“

Von den in Arbeit stehenden Mitgliedern der Landesorganisation, für die das Sekretariat einen internationalen Extrabeitrag ausgeschrieben hat, muß mindestens das Zehnfache dieser ausgeschriebenen Steuer geleistet werden.

Das Exekutivkomitee soll berechtigt sein, jeder dem Sekretariat angehörenden Organisation, deren Mitgliederzahl 1000 übersteigt und deren Beiträge nicht mehr als 6 Monate im Rückstande sind, die Summe von 4000 M vorausgesetzt, vorausgesetzt, daß in einer Versammlung des Exekutivkomitees der Vorschlag genehmigt ist.

Das Exekutivkomitee soll den im Streik begriffenen Verbänden Darlehen von nicht mehr als 4000 M ohne Zinsen gewähren. Die Bedingungen der Rückzahlung der betreffenden Anleihe sollen vom Exekutivkomitee festgesetzt werden.

Es steht jedem Verbande frei, sich in einen defensiven Streik einzulassen. Jedoch in solchen Fällen, wie bei Aussperrungen, ist dem Sekretariat sofort davon Mitteilung zu machen, damit sämtlichen Organisationen diesbezüglicher Bescheid gegeben werden kann.“

Hinsichtlich der Auswanderung wurde als Zusatz zu den früheren Bestimmungen beschlossen, daß jedes Mitglied, welches Stellung im Ausland sucht, vorher beim Vertrauensmann des Auswanderungslandes alle nötigen Erkundigungen einzuziehen hätte. Seine kostenfreie Aufnahme in die neue Organisation erfolgt zudem nur, wenn sein Mitgliedsbuch die Bescheinigung: „Ausgewandert wegen Arbeitslosigkeit“ enthält. Eine weitere Beschränkung der Freizügigkeit enthält der § 2a der Satzung: „Kein Arbeiter darf eine Stelle in einer Stadt oder einem Lande annehmen, wo Differenzen vorhanden sind oder auch bevorstehend scheinen.“ Ähnlich wie bei der internationalen Union der Glasarbeiter tritt auch hier das Bestreben zutage, den Arbeiteraustausch von einem Lande zum andern in Schranken zu halten und einer nicht durch die Lage der Verhältnisse gebotenen Vermehrung des Arbeiterangebots vorzubeugen.

Hinsichtlich der Reiseunterstützung wurde die bisherige Regelung beibehalten.

Das internationale Sekretariat wurde von England nach Deutschland verlegt und seine Leitung dem Vorsitzenden des deutschen Lithographenverbandes übertragen. Weiter wurde die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift beschlossen, deren erste Nummer im Februar 1908, seither viertjährlich, erschien ist.

Der 7. internationale Kongreß, der im September 1910 zu Kopenhagen abgehalten wurde, brachte keine Veränderungen der Satzungen des internationalen Bundes.

Auch der 8. internationale Kongreß, der unter Beteiligung von 13 Organisationen aus 12 Ländern im August 1913 zu Wien abgehalten wurde, änderte nichts Wesentliches. Ein neuer Satzungsentwurf, der schon dem vorhergehenden Kongreß vorgelegt, dort aber nicht mehr beraten worden war, wurde diesmal, nach Prüfung durch eine Kommission, verhandelt und an Stelle des bisherigen angenommen. Die Änderungen sind nur geringfügiger Art. Erwähnt sei lediglich, daß der Mitgliedsbeitrag zum Sekretariat von 25 M auf 32 M, berechnet für 90 v. H. der eingeschriebenen Mitglieder, erhöht wurde,

und daß der Befugnis des Sekretariats, von sich aus Unterstützungen zu gewähren, folgende Grenzen gesetzt wurden:

§ 5.⁵ Das Sekretariat kann jeder Organisation, deren Beiträge nicht mehr als 6 Monate im Rückstande sind, die Summe von 1000 M, falls die freitende Mitgliederzahl 500 übersteigt, bis 2000 M, und wenn sie 1000 übersteigt, bis 5000 M Unterstützung überweisen. Im alleräußersten Notfall steht dem Sekretariat das Recht zu, auch höhere Unterstützung zu gewähren.

erner wurde die Bestimmung über die Erhebung einer obligatorischen Streiksteuer (§ 5, ³) durch folgenden Zusatz ergänzt:

Von den in Arbeit stehenden Mitgliedern der Landesorganisation, für die das Sekretariat die Streiksteuer ausschreibt, muß mindestens das Zehnfache der Steuer geleistet werden.

Es soll damit erreicht werden, daß die Organisationen sich bei Arbeitskämpfen in erster Linie auf die eigene Leistungsfähigkeit stützen.

Die Grundlage der internationalen Organisation blieb die gleiche.

Die dadurch gewährleisteten gegenseitigen Leistungen bestehen auch gegenwärtig: 1. in der unentgeltlichen Aufnahme zureisender Mitglieder von Bundesorganisationen, sofern die Auswanderung wegen Arbeitsmangels erfolgte. 2. in der Gewährung von Reiseunterstützung unter den gleichen Voraussetzungen. Alle anderen Unterstützungsarten sind nach den Satzungen von der Gegenseitigkeit ausgeschlossen.

Die Verwaltungsorganisation des internationalen Bundes ist die folgende: Das Sekretariat wird durch ein „Exekutivkomitee“ verwaltet, dessen Mitglieder von den verbündeten Organisationen desjenigen Landes gewählt werden, in welchem das Sekretariat seinen Sitz hat. Alle diese Organisationen müssen in dem Komitee, dessen Mindestmitgliederzahl sechs ist, vertreten sein. Es verwaltet alle Fonds, genehmigt alle Ausgaben, überwacht die Kassenführung usw. Seine Mitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung. Der Sekretär ist das ausführende Organ des Komitees. Seine durch die Satzung vorgeschriebene Tätigkeit erstreckt sich auf die Herausgabe des „Bulletin“ und die Herstellung von Berichten und statistischen Veröffentlichungen.

Dem Sekretariat waren 1912 20 Organisationen in 14 Ländern angeschlossen, die am 1. Januar 1912 insgesamt 34 268 Mitglieder hatten. Wie sich diese Zahl auf die einzelnen Länder verteilt, zeigt die nachstehende Übersicht:

	1. Jan. 1909	1. Jan. 1910	1. Jan. 1911	1. Jan. 1912
Deutschland	15 595	16 356	15 721	16 168
England	6 298	6 909	7 044	6 884
Lith. Printers	4 525	4 531	4 675	4 468
Artists	1 636	1 700	1 700	1 836
London Lith. Printers	—	550	540	440
London Stone Printers	132	128	129	140
Österreich	3 080	3 331	3 621	3 516
Lithographen	3 080	3 180	3 454	3 315
Photographen	—	151	167	201
Frankreich	1 500	1 692	?	2 192
Italien	970	1 340	1 100	1 013
Nederland	578	618	645	839
Lithographen	306	307	317	459
Chemigraphen	272	306	328	380
Schweiz	632	660	717	819
Spanien	—	—	—	752

	1. Jan. 1909	1. Jan. 1910	1. Jan. 1911	1. Jan. 1912
Belgien*)	450	?	?	518
Ungarn	459	445	456	516
Dänemark	323	383	358	370
Norwegen	195	225	246	355
Schweden	861	240	211	214
Finland	—	1 626	125	110

Anfang 1913 hat sich dem internationalen Bund noch die Organisation der Lithographen der Vereinigten Staaten von Amerika und Canada angeschlossen, die bereits früher vorübergehend dem Bund angehört hatte, ferner ein neu gegründeter graphischer Verband in Brasilien. Die Mitgliederzahl des letzteren wird auf 100 angegeben.

Nach der vorstehenden Zusammenstellung entfällt fast die Hälfte aller Mitglieder auf den deutschen Lithographenverband, der demgemäß auch in erster Linie die Kosten der internationalen Verbindung trägt. An Beiträgen wurden im Jahre 1911 vereinahmt aus

Deutschland	3 552,50	M
England	1 514,80	—
Österreich	820,00	—
Frankreich	840,90	—
Italien	279,70	—
Schweiz	162,80	—
Holland	150,80	—
Dänemark	125,00	—
Ungarn	108,00	—
Belgien	100,75	—
Norwegen	75,00	—
Schweden	58,00	—
Finland	25,80	—
		7 818,85 M.

Für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 werden in dem den letzten Kongress vorgelegten Kassenbericht 22 815,88 M als vereinahmte Beiträge nachgewiesen, von denen 10 791,91 M vom deutschen Verband geleistet wurden.

Bahnenmäßiges Material zur Beurteilung der Wirkung der internationalen Vereinbarungen läßt sich nur wenig beibringen. Es kann nur angegeben werden, daß die durch Besluß des Kongresses von 1907 eingeführte obligatorische Streifsteuer seitdem in drei Fällen erhoben worden ist. Der letzte Fall betraf einen Arbeitskampf in Österreich-Böhmen (Dezember 1910). Das Sekretariat schrieb damals eine Streifsteuer von 10 M wöchentlich aus, die 36 348,66 M einbrachte. Daneben hat das Sekretariat auf Grund seiner Befugnis wiederholt von sich aus Arbeitskämpfe unterstützt. Die Kassenabrechnung vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 weist sechs solcher Fälle nach, für die insgesamt 14 017,50 M aufgewandt wurden. Die für Reiseunterstützung fremder Mitglieder aufgewandten Summen sind in den Abrechnungen der einzelnen, dem Bunde angehörigen Organisationen nicht besonders ersichtlich gemacht. Nur für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1904 — während welcher die Auszahlung der Reiseunterstützung durch das Sekretariat geschah — liegen Angaben vor. In diesen zwei Jahren gelangten bei den einzelnen Ländern folgende Beiträge zur Auszahlung:

Deutschland	2 482,17	M
Österreich	706,44	—
Schweden	568,85	—
Frankreich	275,28	—

*) 2 Verbände: Imprimeurs Lithographiques und Graveurs à l'eau forte.

Norwegen	102,90	M
Dänemark	92,84	—
England	65,80	—
Italien	59,92	—
Belgien	36,35	—
		4 890,16 M.

Neben der bisher besprochenen allgemeingültigen Regelung des internationalen Unterstützungsweisen, die sich lediglich auf die Reiseunterstützung bezieht, bestehen innerhalb des Bundes noch Sonderabmachungen, die vom deutschen Lithographenverband angeregt, eine Reihe von Organisationen zu weitergehenden gegenseitigen Leistungen verpflichten, als sie die allgemeine Satzung vorsieht.

Bereits auf dem Pariser Kongress 1900 waren, wie schon hervorgehoben, die deutschen, schweizerischen und dänischen Vertreter für ein über den Kongressbeschuß hinausgehendes umfassenderes Gegenseitigkeitsverhältnis eingetreten. Sie hatten sich namentlich gegen die wechselseitige Aufrechnung der an fremde Mitglieder gezahlten Reiseunterstützung ausgesprochen. Da der Kongress ihren Wünschen nicht Rechnung trug, wurde auf Betreiben des deutschen Lithographenverbandes zwischen ihm und den Organisationen Österreichs, Ungarns und der Schweiz ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der sich zunächst nur auf eine freiere Ausgestaltung des Reiseunterstützungsweisen bezog. Im Jahre 1907 wurde der Vertrag dann auf das gesamte Unterstützungssehen — mit Ausnahme der Unterstützung bei Arbeitskämpfen, die durch die Bundesatzung geregelt wird — ausgedehnt. Gegenwärtig gilt dieser Vertrag zwischen den Landesorganisationen in Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn.

Eine Konferenz der Organisationen dieser Länder, die vor dem internationalen Kongress, am 24. August 1913 in Wien stattfand, beschloß einige Änderungen der bisherigen Bestimmungen des Vertrags, der nunmehr folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Aufnahme.

1. Die Aufnahme ohne Eintrittsgeld erfolgt auf Grund der Gegenseitigkeit, wenn das Mitglied sich innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bureise und Beschäftigungsantritt zur Aufnahme meldet. Als Legitimation gilt das ordnungsmäßig ausgeserteigte Mitgliedsbuch, welches zum Eintritt dem Verein, in dem die Aufnahme stattfinden soll, einzuhandigen ist. Aus dem Mitgliedsbuch muß die Art des vorigen Vereins, die Zeit des Eintritts, die gezahlten Beiträge und die erhaltenen Unterstützungen zu erkennen sein. Bei Nichtbeachtung der Anmeldefrist verliert das Mitglied alle bereits erworbenen Rechte und wird als neu eintretend behandelt. Bei nachweislich unverschuldeten Verzögerungen der Anmeldefrist kann das Mitglied Berufung an die Zentralvorstände einreichen.

2. Die Aufnahme wird verweigert:

- wenn das Mitglied im Unterstützungsgenusse steht;
- wenn das Mitglied mehr als vier Wochenbeiträge schuldet;
- wenn das Mitglied ohne Zustimmung des Gegenseitigkeitsvereins Stellung angetreten hat;
- wenn das Mitglied Handlungen begangen hat, wodurch die Interessen eines Gegenseitigkeitsvereins geschädigt werden;
- in strittigen Fällen entscheiden bei der Aufnahme eines Zugereisten die in Betracht kommenden Hauptvorstände, und kann das Mitglied nur mit Zustimmung dessen Hauptvorstandes aufgenommen werden, von welchem der Protest ausgegangen ist.

3. Ausgeschlossen werden alle übergetretenen Mitglieder, die sich Unterstützung oder ihre Aufnahme durch unwahre Angaben oder Verheimlichungen erschlichen haben.

4. Jedes zureisende Mitglied ist verpflichtet, dem Gegen- seitigkeitsverein des neuen Arbeitsorts beizutreten, widrigenfalls es alle in früheren Vereinen erworbenen Rechte verliert.

5. Mitglieder, die nach einem Lande reisen, wo keine anerkannte Organisation besteht, haben zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft die Beiträge an den Verein einzusenden, dem sie zuletzt angehörten.

§ 2. Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten haben alle übergetretenen Mitglieder auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrags, wie die anderen Mitglieder des Vereins nach seinen Statuten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet.

§ 3. Anspruch auf Unterstützungen.

Ein Mitglied hat, nach dem Landesstatut der Zureise, auf Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Kranken- und Unter- stützung bei militärischer Nachübung sowie Beerdigungs- kosten, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung erst dann Anspruch, wenn es bereits für einen dieser Unter- stützungszweige in den früheren Gegenseitigkeitsvereinen Beiträge zahlte und bezugsberechtigt ist. Alle in den Gegenseitigkeitsvereinen bereits erhaltenen Unterstützungen kommen bei der Auszahlung mit in Rechnung. Für alle Unterstützungszweige, für die das Mitglied noch keine Beiträge leistete oder die Karentzeit noch nicht zurücklegte, hat es erst die in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Karent- zeiten durchzumachen.

§ 4. Unterstützungen.

a) Reiseunterstützung.

1. Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied eines Gegen- seitigkeitsvereins nach ordnungsgemäßer Anmeldung, sofern es bezugsberechtigt ist. Das Mitglied muss außer seinem ordnungsgemäß ausgefertigten Mitgliedsbuch sich im Besitz einer von der Verwaltung des Abreiseorts aus- gestellten Legitimationstafte befinden, auf der, wie im Mit- gliedsbuch, alle Unterstützungen vom Auszahler einzutragen sind.

2. Reiseunterstützung wird jedoch nur an solche Mit- glieder gezahlt, die wegen Arbeitsveränderung auf der Reise sind und sich ordnungsgemäß ab- und angemeldet haben.

3. Diejenigen Mitglieder eines Gegenseitigkeitsvereins, die bei ihrer Zureise eine Stellung antreten, ohne vorher bei dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand Erklärungen eingezogen zu haben, erhalten keine Reiseunterstützung.

b) Umzugskosten

hat jener Verein bis zum neuen Arbeitsort zu zahlen, dem das Mitglied zur Zeit des Stellungswechsels angehörte.

c) Arbeitslosenunterstützung.

Mitglieder von Gegenseitigkeitsvereinen müssen erji- mindestens eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet und einen Beitrag bezahlt haben. Erst dann erhalten sie, wenn wieder arbeitslos geworden, Arbeitslosenunterstützung.

d) Krankenunterstützung.

1. Krankenunterstützung wird an bezugsberechtigte Mit- glieder ausbezahlt, wenn sie bereits eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet haben.

2. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach dem Statut des Gegenseitigkeitsvereins, wo das Mit- glied zureiste, und ist genau so wie für alle anderen am Ort der Zureise befindlichen Mitglieder.

3. Bei zugereisten Kranken oder auf der Reise erkrankten Mitgliedern, die von ihrem früheren Verein Krankenunter- stützung erhalten, übernimmt der Gegenseitigkeitsverein die Kontrolle der Kranken, eventuell auch die Auszahlung der Unterstützung auf Rechnung des früheren Vereins.

e) Unterstützung bei militärischen Nachübungen wird durch das Vereinsstatut geregelt, dem das Mitglied zuletzt angehörte. An nach dem Ausland eingezogene wird diese Unterstützung erst nach der Rückkehr im Lande des letzten Arbeitsorts gezahlt, wenn das Mitglied sich dort unter Vorlegung der Beweisstücke über die stattgefundenen Übung wieder anmeldet.

f) Invalidenunterstützung.

1. Invalidenunterstützung erhält ein Mitglied, wenn es in allen Gegenseitigkeitsvereinen zusammen mindestens 520 Beiträge, je nach dem Alter beim Eintritt, für diesen Zweck geleistet hat, davon aber mindestens 260 Beiträge in demjenigen Verein, der die Unterstützung zu leisten hat.

2. Hat ein Mitglied zusammen 520 Beiträge, jedoch an einen Verein nicht volle 260 Beiträge geleistet, so haben alle Gegenseitigkeitsvereine, denen das Mitglied angehörte, proportional zur Invalidenunterstützung beizutragen. Die Höhe der Unterstützung wird nach den Bestimmungen des- jenigen Vereins ausbezahlt, in dem das Mitglied invalid wurde.

3. Invalidenunterstützung kann an jedem beliebigen Orte bezogen werden, und haben vorkommenden Fällen die gegen- seitigen Vereine die Kontrolle und Auszahlung auf Grund gegenseitiger Berechnung zu übernehmen.

g) Beerdigungskosten werden durch das betreffende Landesstatut, wo das Mit- glied zuletzt Beiträge zahlte, geregelt.

h) Witwen- und Waisenunterstützung hat jener Verein nach seinen Statuten zu zahlen, in welchem das Mitglied zuletzt bezugsberechtigt war.

§ 5. Abänderung des Gegenseitigkeitsvertrags hat zu erfolgen bei Abänderung des Statut eines Gegen- seitigkeitsvereins, wodurch vorstehende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Der Vertrag, der das auswandernde Mitglied zum Anschluß an die entsprechende Organisation des neuen Landes verpflichtet, gibt ihm unter Anrechnung seiner bisher geleisteten Beiträge Anspruch auf alle in diesem Verbande bestehenden Unterstützungsseinrichtungen, sofern er eine Beschäftigung mit seiner Zustimmung ange- treten hat.

Ein ähnlicher Vertrag war am 29. November 1912 zwischen dem deutschen Lithographenverband und der österreichischen Union der Textilarbeiter abgeschlossen worden, um die Interessen der nach Österreich reisenden deutschen Formstecher, für die dort die Textilarbeiter- union zuständig ist, zu wahren.

Mit den übrigen, dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen unterhalten die oben angeführten Vertrags- verbände Gegenseitigkeit nur hinsichtlich der freien Auf- nahme und der Reiseunterstützung.

Bestrebungen, die weitgehenden Bestimmungen dieses Sondervertrags auf den internationalen Bund auszu- dehnen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Zahlens- material über die Wirksamkeit des Kartellvertrags ist mangels geeigneter Anschreibungen nicht beizubringen.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäsche- arbeiter Deutschlands.

Die älteste Schneidervereinigung wurde im Jahre 1865 in Hamburg gegründet. Die erste Zentralorganisation entstand 1867 in dem Allgemeinen Deutschen Schneider- verein in Köln. Im Jahre 1877 löste er sich unter Ein- fluss des Sozialistengesetzes wieder auf. Seit 1883 wurden dann aufs neue Fachvereine errichtet, die sich am 1. Oktober 1888 zu dem jetzigen Zentralverband zusammen-